

# Betriebsvorschriften Gossauer Flohmärt

## Veranstalter

Robert Schütz

Verkehrsverein Gossau ZH

[robert.schuetz@verkehrsverein-gossau.ch](mailto:robert.schuetz@verkehrsverein-gossau.ch)

## Betriebszeiten

Aufbau 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Nach 08.00 Uhr können nicht belegte Standplätze ohne Entschädigung weiter vergeben werden.

Verkaufszeiten 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Abbau 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

## Gebühren

Verkaufstisch (2.5x0.6m) im Gebäudeinnern Fr. 40.00

Verkaufsstand (2.5x1m) aussen auf dem Altrüti Areal Fr. 50.00

Platzgebühr bei eigenem Stand/Zelt draussen Länge x Breite x Fr. 20.00

## Gebühren für Gossauer Jugendvereine

Gossauer Jugendvereine können beim Verkehrsverein Gossau ZH ein schriftliches Gesuch (mit Begründung) um eine allfällige (Teil-)Übernahme der Gebühren einreichen. Der Entscheid liegt abschliessend bei Robert Schütz, Vorstand Verkehrsverein Gossau und Verantwortlicher Gossauer Flohmärt ([robert.schuetz@verkehrsverein-gossau.ch](mailto:robert.schuetz@verkehrsverein-gossau.ch)).

## Werbung

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch den Verkehrsverein Gossau ZH und die Gemeinde Gossau ZH für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

## Sortiment

Bei der auf der Anmeldung angegebenen Sortimentsausgestaltung handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Falls davon Abweichungen vorgenommen werden möchten, ist dies zwingend im Vorfeld mit dem Veranstalter zu besprechen.

## Strom-Anschluss/elektrische Energie

Es wird einen oder mehrere 220V Anschlüsse geben, ausschliesslich zum Zweck des Testens von strombetriebenen Verkaufsartikeln. Die Stände selbst, werden keinen Stromanschluss haben.

## **Parkplätze**

Während den Verkaufszeiten gilt auf dem ganzen Altrüti Areal striktes Fahrverbot. Bitte beachten Sie die Anweisungen vor Ort und benutzen Sie die gekennzeichneten Parkplätze. Alle Fahrzeuge müssen bis spätestens um 08.00 Uhr ausserhalb des Markt-Areals abgestellt sein. Die Fahrzeuge können nicht neben oder hinter dem Stand abgestellt werden.

## **Verkaufsverbot spezifischer Produkte (Waffen, Laserpointer, etc.)**

Laut dem Waffengesetze sind Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, nicht zugelassen. Um mögliche Missverständnisse auszuschliessen, wird die Schwelle der Bezeichnung „Waffe“ tief angesetzt. D.h. der Verkauf von Gegenstände, welche mit dem gesunden Menschenverstand als „Waffe“ bezeichnet werden könnten, ist verboten. Des Weiteren gilt das Verkaufsverbot für Laserpointer, Schiesspulver, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Stinkkugeln und Munition.

Wird bei den Schwerpunktkontrollen festgestellt, dass an der Veranstaltung unerlaubte Gegenstände erhältlich sind, hat dies für den/die Verursachende/n sowohl strafrechtliche Konsequenzen als auch die administrative Massnahme des Platzverweises zur Folge. Weitere Schritte bleiben vorbehalten.

## **Kurzfristige Abmeldung**

Bei Abmeldung aufgrund von Personalengpässen, Anmeldung zu einem anderen Anlass, Nichterscheinen oder vorzeitigem Verlassen des Anlasses bleiben die Standgebühren vollumfänglich geschuldet. Eine Rückzahlung erfolgt nur durch Nachweis eines Arztzeugnisses.

## **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlung gegen die Bewilligungsaufgaben werden gemäss Art. 292 StGB bestraft: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen nicht eingehalten werden oder die Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer Verwaltungsabteilungen ist Folge zu leisten."

## **Haftung**

Der/die Bewilligungsinhaber/in haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Gossau ZH für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Gossau ZH für solche Schäden belangt, so hat ihr der/die Bewilligungsinhaber/in vollen Ersatz zu leisten.

Mai 2022 / Änderungen bleiben vorbehalten